

# Satzung des Schützenverein Ehmen von 1932 e. V.

## § 1

### Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen

### **Schützenverein Ehmen von 1932 e.V.**

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfsburg eingetragen und hat seinen Sitz in Ehmen.

## § 2

### Zweck des Vereins:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit durch Ausübung und Pflege des Schießens auf sportlicher Grundlage selbstlos zu fördern. Soweit Veranstaltungen schießsportlicher und geselliger Art durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes.

## § 3

### Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4

### Mitgliedschaft:

1. Der Verein hat:
  - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre - stimmberechtigt -
  - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre - nicht stimmberechtigt -
  - c) passive Mitglieder - stimmberechtigt -
  - d) Ehrenmitglieder. - stimmberechtigt -
2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5**

### Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Ausschlussbeschluss von Fall zu Fall bestimmt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes Anordnungen zu respektieren. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre sind bei der Wahl den/der Jugendleiter/in und den stellvertretenden Jugendleiter/in, stimmberechtigt.

## **§ 6**

### Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden (§ 5 Abs.3-5). Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluß endgültig entscheidet. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

## **§ 7**

### Beiträge der Mitglieder:

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen.

## § 8

### Leitung und Verwaltung:

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Schießsportleiter/in.  
  
Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der 2. Schießsportleiter/in und dem/der Pressesprecher/in.
3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils 4 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
4. Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Vorstandes sind die Vorstandsämter aus Gruppe A und B ab 2021 alle 2 Jahre im Wechsel zu Wählen.

Um diesen Wahlrythmus zu erreichen, werden die Vorstandsämter aus Gruppe B im Jahre 2021 nur für 2 Jahre gewählt.

Gruppe A: 1.Vorsitzender/de  
Schatzmeister/in  
Vereinsportleiter/in  
Pressesprecher/in

Gruppe B: 2.Vorsitzender/de  
Geschäftsführer/in  
Schriftführer/in  
stellv. Vereinsportleiter/in

5. Der Vorstand unterstützt den/die Vorsitzende/n in der Leitung des Vereins Ihm/Ihr obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er/Sie entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen.  
Die Vorstandssitzungen werden geleitet von dem/der 1. Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung vom dem/der 2. Vorsitzenden.  
Über die Sitzungen und Beschlüsse wird von dem/der Schriftführer/in ein Protokoll geführt, das von dem/der Sitzungsleiter/in gegenzuzeichnen ist.
6. Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann/frau zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt. Diese Bestimmung findet auf den/der 1. Vorsitzende/n des Vereins keine Anwendung. Fällt der/die 2. Vorsitzende/n weg, so wird er/sie bis zur nächsten Hauptversammlung durch den/die Geschäftsführer/in vertreten.

## §9

### Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

## § 10

Organe im Verein sind:

- a) der Gesamtvorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied darf ein Gewinnanteil, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

## § 11

### Ordentliche Hauptversammlung:

Die Hauptversammlung wird geleitet von dem/der 1. Vorsitzende/n, im Falle seiner Verhinderung von/der 2. Vorsitzende/n. oder dem/der Geschäftsführer/in. Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch Zeitungsanzeigen unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b) Entlastung des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Mitarbeiter.
  - c) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.
  - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
  - e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
  - f) Beschlußfassung über den An.- und Verkauf von Grundstücken.
  - g) Satzungsänderungen.
  - h) Verschiedenes.
2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
3. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts Anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
4. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzende/n und dem/der Geschäftsführer/in zu unterzeichnen ist.

## § 12

### Außerordentliche Hauptversammlung:

1. Der/Die Vorsitzende kann jeder Zeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Der/Die Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentlich Hauptversammlung.

## § 13

### Wahlmehrheit:

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 3/4 der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

1. Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Änderung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen
2. Ausschluß eines Mitgliedes.
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung angekündigt ist.

## § 14

### Daten und Datenschutz:

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitgliedern werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Nds. Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
  - b. Berichtigung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
  - c. Sperrung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich wieder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen läßt.
  - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Dem Vorstand ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu ändern als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder aus dem Verein weiter.
4. Soweit ein mittelbares oder unmittelbares Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogenen Daten hat, hat es das Recht, sich an den geschäftsführenden Vorstand zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied über die Feststellung zu berichten.

## **§15**

### Vereinsauflösung/-Aufgabe:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach der Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stadt Wolfsburg übergeben, die es ausschließlich für gemeinnützige schießsportliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§16**

### Inkrafttreten der Satzung:

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wolfsburg, den 30.11.2022

Bernd Matthesius  
1. Vorsitzender

Peter Grese  
2. Vorsitzender

Christian Stoischek  
Geschäftsführer